

Umweltbericht

**zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans
„Gewerbebeerweiterung Brückenstraße“
der Hansestadt Salzwedel**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–36
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2256

Warstein-Hirschberg, September 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.1.1 Flächennutzungsplan.....	1
1.1.2 Bebauungsplan.....	3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	3
1.2.1 Fachgesetze	3
1.2.2 Fachpläne	3
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	5
2.1 Untersuchungsgebiet.....	5
2.2 Geografische und politische Lage.....	7
2.3 Naturschutzfachliche Planung	7
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	8
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	8
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	11
3.1 Untersuchungsinhalte.....	11
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	11
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	12
3.3.1 Immissionen.....	12
3.3.2 Erholung	12
3.4 Schutzgut Tiere	13
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	14
3.6 Schutzgut Fläche.....	15
3.7 Schutzgut Boden	16
3.8 Schutzgut Wasser	17
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	17
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	18
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	19
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	20
3.10 Schutzgut Landschaft.....	20
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	22
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	22
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	23
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	23
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	23

Verzeichnisse

5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	25
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	25
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	25
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	25
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	27
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
	Quellenverzeichnis	31

Anlage 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre
Berücksichtigung

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Änderungsbereichs.....	2
Abb. 2	Auszug des Regionalen Entwicklungsplans	4
Abb. 3	Bestandssituation im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans	5
Abb. 4	Grünland im Änderungsbereich.....	6
Abb. 5	Blick auf den Nachtweidenweg und die beiden Gebäude im Änderungsbereich.....	6
Abb. 6	Blick von Süden auf die Bestandsgebäude.	6
Abb. 7	Bäume im Bereich der Senke.....	6
Abb. 8	Gebüsch-Struktur entlang der Jeetze.	7
Abb. 9	Jeetze östlich des Änderungsbereichs.	7
Abb. 10	Apfelbäume an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs.	7
Abb. 11	Blick auf die Brückenstraße und die nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzende Bebauung.	7
Abb. 12	Überschwemmungsgebiet Jeetze	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Biotoptypen im Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“	15
--------	--	----

1.0 Einleitung

Ein im Südosten der Hansestadt Salzwedel ansässiger Betrieb beabsichtigt Vergrößerung des bestehenden Gewerbebaus. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. (HEMPEL & TACKE 2023A)

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für das Bauleitplanverfahren werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

1.1.1 Flächennutzungsplan

Lage des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten der Hansestadt Salzwedel und umfasst das Flurstücke 11/3 der Flur 73 in der Gemarkung Salzwedel. Er grenzt im Westen an die dort verlaufende Jeetze und im an den Nachtweidenweg. Nördlich befinden sich Grünflächen und die Brückenstraße, südlich grenzen weitere Grünlandflächen an. (HEMPEL & TACKE 2023A)

Einleitung

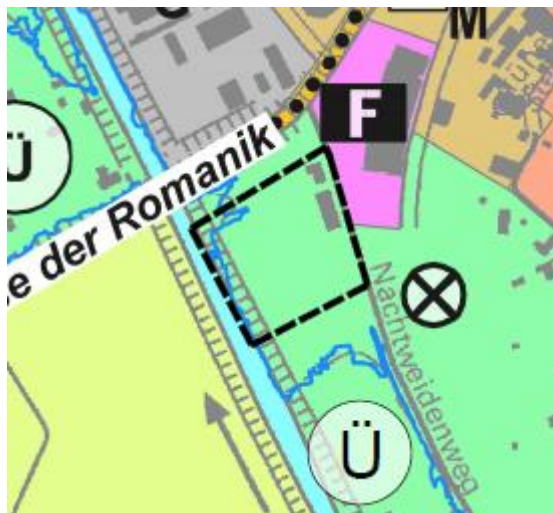


Abb. 1 Lage des Änderungsbereichs (rot markiert) auf Grundlage der Topografischen Karte 1: 25.000. (LVERMGEO LSA 2023A)

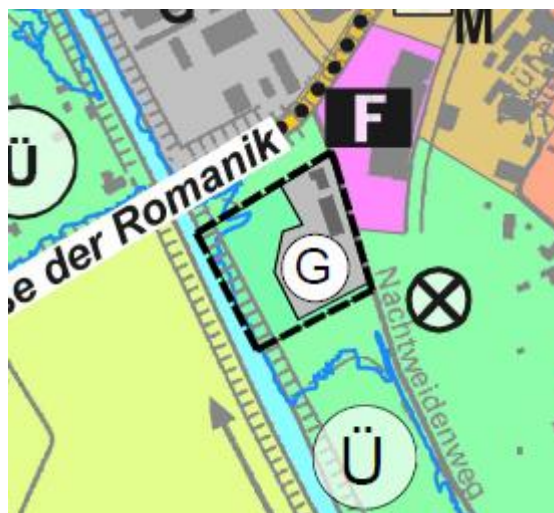
Inhalt der FNP-Änderung

Im zurzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Grünfläche dargestellt. Zur Umsetzung der Planungsabsichten ist die 3. Änderung des FNP erforderlich, die auf einem Teil der Grünfläche gewerbliche Baufläche darstellt. Im Bereich der Jeeze und im Nordwesten des Gebietes bleibt die Grünfläche erhalten, um den Belangen von Natur und Landschaft gerecht zu werden.

Insgesamt ergibt sich so für den Änderungsbereich des FNP eine Fläche von ca. 0,7 ha. Davon werden 0,4 ha in gewerbliche Fläche umgewandelt. Von der Fläche bleiben 0,3 ha als Grünfläche. (HEMPEL & TACKE 2023A)



Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (HEMPEL & TACKE 2023B).



Geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans (HEMPEL & TACKE 2023B).

1.1.2 Bebauungsplan

Der seit 1992 rechtskräftige Bebauungsplan 07-91 „Brückenstraße“ stellt den Änderungsbereich als extensive Weidelandnutzung dar. Entlang der Jeetze ist ein schmaler Streifen als öffentliches Grün festgesetzt. Nördlich der Brückenstraße ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07-91 „Brückenstraße“ erfolgen im Parallelverfahren.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionaler Entwicklungsplan Altmark

Der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2005 weist Salzwedel als Regional bedeutsamen Standort für Kultur- und Denkmalpflege aus. Zusätzlich verläuft westöstlich durch Salzwedel der Altmarkrundkurs, ein regional bedeutsamer Radweg. Westlich des Plangebietes verläuft eine Schienenverbindung der deutschen Bahn. Der Bedarf ortsansäs-

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel sowie planungsspezifisch relevante angrenzende Flächen.

Bestandssituation



Abb. 3 Bestandssituation im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (rote Strichlinie, skizziert) auf Grundlage des Luftbildes.

Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Siedlungsbereich der Hansestadt Salzwedel und wird überwiegend von mesophilem Grünland eingenommen. Er wird durch die im Westen verlaufende Jeetze und den östlich liegenden Nachtweidenweg begrenzt. Der Änderungsbereich wurde bereits baulich in Anspruch genommen. Im Osten befinden sich zwei Gebäude und eine (teil-)versiegelte Park- bzw. Rangierfläche. Die Jeetze wird begleitet von einer naturnah ausgeprägten Ufervegetation und lebensraumtypischen Gehölzen wie Weiden und Erlen. Den Weiden vorgelagert haben sich im Westen des Änderungsbereichs Gebüschstrukturen aus überwiegend Brombeeren mit Brennnesseln entwickelt. Innerhalb der Grünlandfläche befindet sich eine Baumgruppe aus Weiden und einer Kastanie, die im Bereich einer Senke stocken. Diese stellt ver-

Grundstruktur des Untersuchungsraums

mutlich ein temporäres Kleingewässer dar, war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 12.08.2022 aber vollständig trockengefallen. Entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs wachsen Apfelbäume, Holunder und Heckenrose. Jeweils ein Holunder und ein Apfelbaum stocken auf der Grünlandfläche.

Südlich grenzen ein Graben und eine weitere Grünlandfläche, die als Pferdeweide genutzt wird, an den Änderungsbereich. Westlich der Jeetze befindet sich eine weitere Weidefläche. Östlich schließt die Feuerwache Salzwedel an und nördlich weitere Gewerbebetriebe.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Änderungsbereich.



Abb. 4 Grünland im Änderungsbereich.



Abb. 5 Blick auf den Nachtweidenweg und die beiden Gebäude im Änderungsbereich.



Abb. 6 Blick von Süden auf die Bestandsgebäude.



Abb. 7 Bäume im Bereich der Senke.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 8 Gebüsch-Struktur entlang der Jeeze.

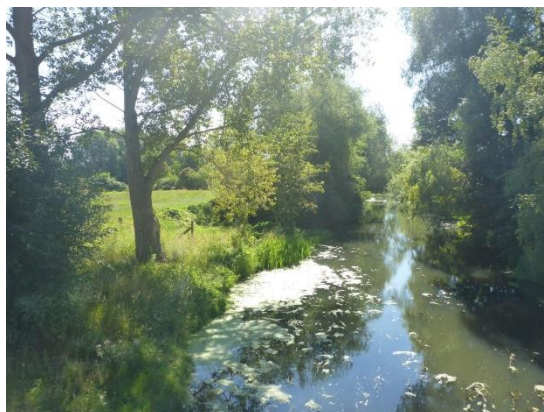


Abb. 9 Jeeze östlich des Änderungsbereichs.



Abb. 10 Apfelbäume an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs.



Abb. 11 Blick auf die Brückenstraße und die nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzende Bebauung.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich der Hansestadt Salzwedel, im Altmarkkreis Salzwedel, Sachsen-Anhalt.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

In Kapitel 4, Abschnitt 1 und 2 des BNatSchG sind Bestimmungen und Definitionen zum „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ verankert. Gemäß § 20 BNatSchG wird „ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden:

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. nach Maßgabe des § 25 als Biosphärenreservat,

Grundstruktur des Untersuchungsraums

4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. nach Maßgabe des § 27 als Naturpark,
6. nach Maßgabe des § 28 als Naturdenkmal oder
7. nach Maßgabe des § 29 als geschützte Landschaftsbestandteile oder
8. nach Maßgabe des § 30 als gesetzlich geschützte Biotope.“

In Abschnitt 2 (§§ 31–36) der o. g. Gesetzesstelle sind ferner die Bestimmungen zum Netz „Natura 2000“ festgeschrieben.

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen wird der GeoViewer des Landes Sachsen-Anhalt hinzugezogen (LVERMGEO LSA 2023B).

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Änderungsbereich betrachtet.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Beeke-Dumme-Niederung“ (FFH0288LSA) welche sich ca. 850 m nordwestlich des Änderungsbereichs befindet. Der Änderungsbereich liegt außerdem nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befindet sich ebenfalls kein Vogelschutzgebiet (LVERMGEO LSA 2023B).

Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNATSCHG (2009) „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) des Änderungsbereichs befinden sich keine Naturschutzgebiete. Eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten und Arten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Nationalparks, Nationale Naturmonumente

Nationalparks repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Sie sind gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG (2009) „einheitlich zu schützende Gebiete, 1. die großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“

In § 24 Abs. 4 BNatSchG (2009) heißt es: „Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.“

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonuments, in der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) ist ebenfalls kein Nationalpark oder Naturmonument angegeben. Eine Betroffenheit von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind nach § 25 Abs. 1 BNatSchG (2009) „einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und 4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.“

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Biosphärenreservates. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Biosphärenreservate. Eine Betroffenheit von Biosphärenreservaten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Landschaftsschutzgebiete. Eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Naturparks

Naturparks sind großräumige Landschaften, die sich vor allem wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird und die durch vielfältige Nutzungen geprägt sind.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturparks. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Naturparks. Eine Betroffenheit von Naturparks durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

Naturdenkmäler sind gem. § 28 Abs. 1 BNATSchG (2009) „rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“. Alleen, einseitige Baumreihen, Bäume und Hecken sind gemäß § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Im Änderungsbereich sowie in der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befindet sich kein Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil. Eine Betroffenheit von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Zusätzlich zählt das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 22 NatSchG LSA temporäre Flutrinne in Überschwemmungsgebieten und Auen, hochstaudenreiche Nasswiesen, planar-kolline Frischwiesen, naturnahe Bergwiesen, Halbtrockenrasen, natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sowie Reihen von Kopfbäumen zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des BNatSchG.

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet und der Umgebung anstehenden Strukturen sowie dem geplanten Erhalt von Bäumen und Sträuchern und des Grünlandes im Westen des Änderungsbereichs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Der Änderungsbereich und dessen Umfeld wurden am 12. August 2022 begangen. Im Zuge der Begehungen ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden (vgl. Anlage 2).

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung einer Grünfläche teilweise in gewerbliche Baufläche umgewidmet. Diese Änderungen werden im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren detailliert betrachtet und bewertet.

Ziel dieser Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Plan- und

Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ der 3. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Südosten von Salzwedel, angrenzend an die Feuerwache Salzwedel und ein bestehendes Gewerbegebiet. Dies führt zu einer gewissen Vorbelastung des Plangebiets durch Schallemissionen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Altmarkkreis Salzwedel weist für die Umgebung des Plangebiets einen Siedlungsbereich mit einer Lärmbelastung > 45 dB aus. (ALTMARKKREIS SALZWEDEL 2018)

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf den Änderungsbereich beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

Da der Änderungsbereich bereits gewerblich genutzt wird und die geplante Ausweisung einer Gewerbefläche lediglich eine maßvolle Erweiterung des bestehenden Betriebes ermöglicht, sind keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit bezüglich Schall- und Schadstoffemission ergeben sich daher nicht.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Der Änderungsbereich wird von einer Grünlandfläche und einem Gewerbebetrieb eingenommen und grenzt südlich an ein bestehendes Gewerbegebiet. Der östlich verlaufende Nachtweidenweg kann für die freiraumbezogene Erholungsnutzung genutzt werden. Darüber hinaus weist der Änderungsbereich keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf.

Insgesamt kommt dem Änderungsbereich keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ kommt es zum Verlust von Flächen ohne relevante Erholungsfunktion. Der Nachtweidenweg kann weiterhin für die freiraumbezogene Erholungsnutzung frequentiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 12. August 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Bei den älteren, ausgeprägten Bäumen innerhalb des Änderungsbereichs konnten, soweit die Belaubung es zugelassen hat, keine Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde nachgewiesen werden, welche ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten übernehmen könnten.

Die Wiesenfläche im Änderungsbereich ist in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenland- bzw. Halboffenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zur bestehenden Bebauung unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Aufgrund der Einrahmung durch Gehölze stellt sich der Änderungsbereich zudem nicht als offene Fläche dar. Der Plangebietsflä-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

che kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Die Gebäude im Änderungsbereich und der Umgebung sind allenfalls gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Vogelarten im Bereich der Gebäudefassaden und -dächer festgestellt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12.08.2022 ergaben sich keine Hinweise auf geschützte Arten (Arten des Anhangs II der FFH-RL, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie Arten der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (von 2018).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden betrachtungsrelevanten Arten sowie für häufige und ungefährdete Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden im Zuge der Ortsbegehung am 12. August 2022 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (MLU 2009) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Biototypen im Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbebeerweiterung Brückenstraße“ (P) und in der näheren Umgebung (U).

Code	Biototyp	P	U
BW.	bebaute Fläche	•	•
FBH	begradigter oder ausgebauter Bach mit naturnahen Elementen		•
FGK	Graben mit artenarmer Vegetation		•
FGK	Grabenböschung mit artenarmer Vegetation		•
GMA	mesophiles Grünland	•	•
GSB	Scherrasen	•	•
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten	•	•
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	•	•
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	•	•
HHD	Zierhecke	•	•
HKA	Kopfweide		•
HRA	Obstbaum-/reihe	•	•
PYA	Beet	•	
SOY	Niederschlagswasserrückhaltung anthropogene nährstoffarme Gewässer		•
VPX	unbefestigter Platz	•	
VPZ	befestigter Platz	•	•
VSB	versiegelte Straße		•
VWB	befestigter Weg	•	•
VWC	versiegelter Weg	•	•

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem teilweisen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei um eine mesophile Grünlandfläche (GMA). Außerdem werden ein Apfelbaum und ein Holunderbusch überplant (HRA).

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in weiteren Plan- und Zulassungsverfahren geprüft.

durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbebeerweiterung Brückenstraße“ zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst insgesamt 6.857 m² und wird mit 3.482 m² überwiegend von einer mesophilen Grünlandfläche eingenommen. 348 m²

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

sind bereits bebaut und insgesamt 1.366 m² durch Verkehrsflächen versiegelt oder teilversiegelt. Diverse Gehölzstrukturen nehmen 1.155 m² des Änderungsbereichs ein, die verbleibenden 506 m² stellen sich als Zierrasen und -beete dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es im Änderungsbereichen zu einer Beanspruchung bisher unversiegelter Freiflächen durch Bebauung kommen.

Vor dem Hintergrund, dass der Änderungsbereich bereits baulich beansprucht wurde und die geplante Gewerbefläche reduziert wurde, um möglichst viel des anstehenden Grünlandes zu erhalten, gehen mit der geplanten Neuversiegelung und Überbauung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche einher. Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in weiteren Plan- und Zulassungsverfahren geprüft.

3.7 Schutzgut Boden

Wesentliche gesetzliche Grundlagen zur Beschreibung des Schutzgutes Boden bilden das BNatSchG, das BBodSchG sowie das BodSchAG LSA, welches länderspezifische Regelungen beinhaltet. Die Grundlagen regeln den schonenden Umgang mit belebtem Boden, die nachhaltige Sicherung bzw. Wiederherstellung der vielfältigen Bodeneigenschaften und -funktionen sowie die Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen und die Sanierung von Verunreinigungen (Altlasten).

Rechtlich maßgeblich für das Schutzgut Boden ist außerdem der § 1 des BNatSchG. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts die Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bestandsaufnahme

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1: 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen (insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen zwei Bodentypen). Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.

Im Änderungsbereich ist gemäß der vorläufigen Bodenkarte des Landesamts für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Humusgley verbreitet. Das Substrat besteht aus fluvialem Lehmsand (LAGB 2023A).

Für die bereits versiegelten Flächen sind keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzunehmen.

Altlasten

Im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Altlastverdachtsflächen. (ALTMARKKREIS SALZWEDEL 2018)

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG § 1) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-Verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ kommt es zu einem vollständigen Funktionsverlust der natürlichen Böden in den Bereichen, in denen sie versiegelt werden. Im Bereich der Grünfläche kann die Bodenfunktion in der derzeitigen Form erhalten bleiben.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet. Die Hydrogeologische Übersicht Sachsen-Anhalts stellt für den geplanten Standort „quartäre Sande und Kiese der Flussauen und Niederungen, lokal mit Dünen sandbedeckung“ dar (LAGB 2023B).

Der Änderungsbereich liegt im Bereich der Grundwasserlandschaft (GWLA) „1.2.2 Alt-märkische Moränenlandschaft“. Hier stehen vorwiegend quartäre Grund- und Endmoränen sowie glazifluviale Bildungen und begrenzt Sanderflächen an. Es handelt sich hierbei größtenteils um mehrere, vorwiegend bedeckte Grundwasserleiter mit zum Teil unterschiedlicher bis guter Wasserführung (LHW LSA 2004).

In der Umgebung der Jeetze liegt der Grundwasserflurabstand innerhalb einer Entfernung von bis zu 2 km häufig noch unter einem Meter.

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden als gut eingestuft. (ALTMARKKREIS SALZWEDEL 2018)

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Eine weitergehende Prüfung erfolgt in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Vorhabensbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Westlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft die Jeetze. Diese stellt ein Gewässer 1. Ordnung dar und wird begleitet von einer naturnah ausgeprägten Ufervegetation und lebensraumtypischen Gehölzen wie Weiden und Erlen. Südöstlich grenzt an den Änderungsbereich ein Gewässer zweiter Ordnung (1.300/005).

Die Strukturgüte der Jeetze wird in diesem Abschnitt als „sehr stark verändert“ und ihr ökologischer Zustand als „mäßig“ bewertet. (ALTMARKKREIS SALZWEDEL 2018)

Innerhalb der anstehenden Grünlandfläche befindet sich eine Baumgruppe aus Weiden und einer Kastanie, die im Bereich einer Senke stocken. Diese stellt vermutlich ein temporäres Kleingewässer dar, war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 12.08.2022 aber vollständig trockengefallen.

Der Änderungsbereich ragt im Westen in das Überschwemmungsgebiet der Jeetze.



Abb. 12 Überschwemmungsgebiet Jeetze in der Umgebung des Änderungsbereichs (rote Strichlinie, skizziert) auf Grundlage des Luftbildes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten zu erwarten sind, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel führt zu keiner Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Im Altmarkkreis Salzwedel konnten anhand der Vegetationsstruktur und des Reliefs zwei große Kaltluftsammlgebiete abgegrenzt werden. Das eine befindet sich südlich von Salzwedel im Zusammenfluss von Jeetze und Purnitz. Hier befinden sich feuchte Niederungsbereiche mit Grünlandnutzung und Ackerflächen, die eine hohe Kaltluftproduktion aufweisen. (ALTMARKKREIS SALZWEDEL 2018)

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand dieses Kaltluftentstehungsgebiets mit hoher Bedeutung für bioklimatisch belastete Bereiche. Östlich angrenzend befindet sich ein belasteter Siedlungsbereich, nördlich ein stark belasteter Siedlungsbereich.

Vorbelastung

Im Bereich der angrenzenden Gewerbegebiets- und Siedlungsflächen kann sich tagsüber eine Überwärmung zeigen.

„Aufgrund der geringen Besiedlungsdichte und der stark ländlichen Prägung des Altmarkkreises Salzwedel ist eine planerische Relevanz des Lokalklimas im Hinblick auf bioklimatische Belastungen und mögliche Entlastungs- und Ausgleichsfunktionen der Landschaft nur bedingt gegeben. Als einziger Siedlungsbereich mit potenziell starken bioklimatischen Belastungen ist die Stadt Salzwedel einzustufen. Mit ca. 15 km² geschlossener Siedlungsfläche ist es der größte Ort im Landkreis.“

Der Stadtkern von Salzwedel weist auf ca. 1,5 km² vorwiegend stark versiegelte Flächen auf. Dieser Bereich ist daher als stark belasteter Siedlungsbereich eingestuft. Daneben sind die Gewerbe- und Industriegebiete im Westen und Osten der Stadt, sowie die verdichteten Siedlungen mit randlich angelagerten Industrie- und Gewerbegebieten im Südosten der Stadt als belastete Siedlungsbereiche eingestuft, da hier größere zusammenhängende Flächen mit einem mäßigen bis hohen Versiegelungsgrad auftreten.

Obwohl der Versiegelungsgrad gerade in den Industrie- und Gewerbegebieten teilweise sehr hoch ist und es so zu Überhitzungseffekten kommen kann, sind diese Gebiete durch ihre Lage am Stadtrand von größeren ausgleichenden Strukturen umgeben, sodass diese Bereiche nur als belastet und nicht stark belastet anzusehen sind“ (ALTMARKKREIS SALZWEDEL 2018).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Vorhabensbedingt werden geringfügig Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überplant. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Änderungsbereich zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Änderungsbereiches und dessen Lage, angrenzend an bestehende Gewerbebebauung, ist dessen Bedeutung für die Kalt- und Frischluftbildung gegenüber den großflächigen Freiflächen südlich von Salzwedel als gering anzusehen.

Signifikante Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation können ausgeschlossen werden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich als eher gering einstufen.

Bezüglich des Überschwemmungsgebietes ist künftig mit früheren und häufigeren Hochwasserspitzen zu rechnen. Darüber hinaus wird der Klimawandel zu sinkenden Grundwasserständen führen und die Zunahme von heißen Tagen wird sich in aktuell bereits belasteten Siedlungsbereichen besonders auf das Lokalklima auswirken.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Wälder für ein ausgeglichenes Bioklima können bestimmte Bestände als Klimaschutzwald ausgewiesen werden. Der vielschichtige, vertikale Aufbau des Kronenraums erzeugt im Wald eine klimatisch wirksame Oberfläche, die ein Vielfaches der unmittelbar überdeckten Bodenoberfläche beträgt. Dies bedingt die gegenüber dem Freiland unterschiedlichen Strahlungs-, Licht-, Temperatur-, Feuchte- und Windverhältnisse, die insgesamt das Besondere des Waldklimas auszeichnen. (ALTMARKKREIS SALZWEDEL 2018)

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Der Änderungsbereich liegt in der landschaftsgliedernden Untereinheit Jeetze-Purnitz-Niederung, deren potenziell natürliche Vegetation sich maßgeblich aus Traubenkirschchen-Erlen-Eschenwald im Wechsel mit Erlenbruchwald und Eichenwald-Assoziationen zusammensetzt. Die Niederung wird hauptsächlich als Intensivgrünland genutzt, es treten wenige Äcker im Bereich der 22–25 m Höhenlinie und Gehölze auf. Es wird der Landschaftsbildeinheit S1 zugeordnet, dem Siedlungsbereich von Salzwedel. Für Siedlungsbereiche erfolgte im Landschaftsrahmenplan keine Bewertung der Vegeta-

tions- und Nutzungsvielfalt, der Reliefvielfalt oder der Naturnähe. (ALTMARKKREIS SALZWEDEL 2018)

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist einerseits durch die bestehende Gewerbebebauung nördlich und östlich und andererseits durch die landwirtschaftliche, überwiegende Grünlandnutzung geprägt. Ein gliederndes Element im Raum stellt die meist gehölzgesäumte Jeetze dar.

Blickbeziehungen auf den Änderungsbereich sind aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen nur von der nördlich verlaufenden Brückenstraße und dem Nachtweidenweg im Osten möglich.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbebeerweiterung Brückenstraße“ werden die vorhandenen Biotopstrukturen (Grünland) teilweise überplant. Bedingt durch bereits vorhandene Bebauung im Änderungsbereich sowie dessen Lage in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet wird sich die geplante Bebauung an die bereits vorhandene Bebauung angliedern und optisch in das Landschaftsbild einfügen.

Aufgrund dessen sowie der geringen Einsehbarkeit des Änderungsbereichs sind durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbebeerweiterung Brückenstraße“ keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

In der Umgebung des Änderungsbereichs verläuft die „Straße der Romanik“. „Die Straße der Romanik wurde am 7. Mai 1993 ins Leben gerufen, weist auf die Vielfalt mittelalterlicher Baudenkmäler hin und gibt einen geschichtlichen Einblick in die Zeit zwischen 950 und 1250 in der Region des heutigen Sachsen-Anhalts. Seither besuchen sie jährlich mehr als 1,5 Millionen Gäste aus In- und Ausland“ (IMG 2023).

Im Denkmalinformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt werden für den Änderungsbereich und die unmittelbare Umgebung keine Denkmäler oder Denkmalbereiche ausgewiesen. (LDA LSA 2023)

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird daher nicht erwartet.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Der Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel und die Umgebung sind einerseits gekennzeichnet durch die bestehende Gewerbebebauung und andererseits durch das mesophile Grünland. Aufgrund der Lage und der Lebensraumausstattung ist eine mäßige biologische Vielfalt zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel können zusätzlichen Belastungen durch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern entstehen. Eine tiefergehende Prüfung ist Gegenstand der folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Änderungsbereich ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit sich der ansässige Betrieb gebäudetechnisch vergrößern kann.

Der Änderungsbereich weist eine besondere Eignung als Standort Gewerbebaufläche auf. Dies wird begünstigt durch die gute verkehrsbedingte Lage und die bereits bestehende Anbindung an die Gesamtstadt Salzwedel im Zusammenhang mit der Dringlichkeit der Vergrößerung des Betriebes. Zusätzlich weist der Standort momentan schon einen Firmenstandort mit Betriebsgebäuden auf, welche vergrößert werden sollen. Das Vorhaben stellt folglich keine Neuansiedlung dar. (HEMPEL & TACKE 2023A)

Standortalternativen bestehen bei Berücksichtigung des bereits bestehenden Gewerbebetriebes und der vorhandenen Infrastruktur nicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr, deren Feuerwache unmittelbar östlich angrenzt, den Änderungsbereich problemlos erreichen.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Im Bereich des Gewerbebetriebes kommt es zu keinem betriebsbedingten Einsatz von wassergefährdenden Stoffen.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 07-91 „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z. B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsforgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind somit nicht aufgetreten.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Hansestadt Salzwedel. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Ein im Südosten der Hansestadt Salzwedel ansässiger Betrieb beabsichtigt Vergrößerung des bestehenden Gewerbebaus. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Siedlungsbereich der Hansestadt Salzwedel und wird überwiegend von mesophilem Grünland eingenommen. Er wird durch die im Westen verlaufende Jeetze und den östlich liegenden Nachtweidenweg begrenzt. Der Änderungsbereich wurde bereits baulich in Anspruch genommen. Im Osten befinden sich zwei Gebäude und eine (teil-)versiegelte Park- bzw. Rangierfläche. Die Jeetze wird begleitet von einer naturnah ausgeprägten Ufervegetation und lebensraumtypischen Gehölzen wie Weiden und Erlen. Den Weiden vorgelagert haben sich im Westen des Änderungsbereichs Gebüschstrukturen aus überwiegend Brombeeren mit Brennesseln entwickelt. Innerhalb der Grünlandfläche befindet sich eine Baumgruppe aus Weiden und einer Kastanie, die im Bereich einer Senke stocken. Diese stellt vermutlich ein temporäres Kleingewässer dar, war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 12.08.2022 aber vollständig trockengefallen. Entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs wachsen Apfelbäume, Holunder und Heckenrose. Jeweils ein Holunder und ein Apfelbaum stocken auf der Grünlandfläche.

Südlich grenzen ein Graben und eine weitere Grünlandfläche, die als Pferdeweide genutzt wird, an den Änderungsbereich. Westlich der Jeetze befindet sich eine weitere Weidefläche. Östlich schließt die Feuerwache Salzwedel an und nördlich weitere Gewerbebetriebe.

Im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen bestehen, bei Berücksichtigung des bereits bestehenden Gewerbebetriebes und der vorhandenen Infrastruktur nicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 07-91 „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“, die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Hansestadt Salzwedel. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

Warstein-Hirschberg, September 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- ALTMARKKREIS SALZWEDEL (2018): Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel. Bearbeitung: Fugmann Janotta und Partner. Stand 2018. Berlin. (WWW-Seite): <https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/wirtschaft-und-natur/landschaftsrahmenplan.aspx>
letzter Zugriff: 22.03.2023.
- HEMPEL & TACKE (2023A): Hempel & Tacke GmbH. Hansestadt Salzwedel. Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“. Stand August 2023. Bielefeld.
- HEMPEL & TACKE (2023B): Hempel & Tacke GmbH. Hansestadt Salzwedel. Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel – 3. Änderung Gewerbeerweiterung Brückenstraße. Planzeichnung. Stand 08.2023. Bielefeld.
- IMG (2023): IMG – Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH. (WWW-Seite): <https://sachsen-anhalt-tourismus.de/kultur/strasse-der-romanik>.
letzter Zugriff: 22.03.2023.
- LAGB (2023A): Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt. Vorläufige Bodenkarte (VBK50). (WWW-Seite): <http://webs.idu.de/lagb/lagb-default.asp?thm=vbk50&tk=L3934>
letzter Zugriff: 21.03.2023.
- LAGB (2023B): Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt. Hydrogeologische Übersichtskarte. (WWW-Seite): <http://webs.idu.de/lagb/lagb-default.asp?thm=huek400&tk=C3934>
letzter Zugriff: 21.03.2023.
- LDA LSA (2023): Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt. (WWW-Seite) <https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/page>.
letzter Zugriff: 23.03.2023.
- LHW LSA (2004): Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt: Grundwassergütebericht Sachsen-Anhalt, 1997/2001. (WWW-Seite): https://lhw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Landesbetriebe/LHW/neu_PDF/5.0_GLD/Dokumente_GLD/Berichte_Dokumente_GW/GW-guetebericht.pdf
letzter Zugriff: 21.03.2023.
- LVERMGEO LSA (2023A): Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo). WMS-Dienste. WWW-Seite: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest?
letzter Zugriff 20.03.2023
- LVERMGEO LSA (2023B): Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo). GeoViewer. WWW-Seite: <https://www.lvermgeo.sachsen->

Quellenverzeichnis

anhalt.de/de/startseite_viewer.html
letzter Zugriff 20.03.2023

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel. Warstein-Hirschberg.

MLU (2009): Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Richtlinie über die Bewertung und Eingriffsbilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Stand 12.03.2009.

SCHULZE, M., SÜßMUTH, T., MEYER, F. & HARTENAUER, K. (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Juni 2018. Halle.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz (NatSchG LSA)	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissi- onsschutzge- setz (BlmSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanz- en, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kult- ur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwir- kungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Um- welteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldge- setz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landeswaldge- setz Sachsen- Anhalt (LWaldG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutz- funktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, ins- besondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhalt- ung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölke- rung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforder- lichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirt- schaftung nachhaltig zu sichern, 2. die Forstwirtschaft zu fördern, 3. die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen, 4. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemei- heit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und 5. das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ord- nen.
	Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Ge- wässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesboden- schutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Bo- den und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteil- ige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkun- gen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natür- lichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Na- tur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Bodenschutz- Ausführungsge- setz Sachsen- Anhalt (Bod- SchAG LSA) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umge- gangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits ver- siegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334), in der jeweils geltenden Fassung in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	BodSchAG LSA § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)	Dieses Gesetz trifft länderspezifische Regelungen zum Wasserhaushalt.
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
Klima	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 1	<p>(1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>(2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen. Ihnen obliegt zugleich die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden oder von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu erhalten.</p> <p>(3) Bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen, so dass die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.</p> <p>(4) Kulturdenkmale sollen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p>
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, WG LSA	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.